

konnte; nicht aber die Pönitentiarie um eine *gratia facta* bitten; wenn er dies tun zu müssen glaubte — der Fall dürfte kaum praktisch werden — hätte er eben klarer den Sachverhalt darlegen müssen. In Zukunft dürfte Titius wissen, was in solchen Fällen zu tun ist. Die Schuld dürfte auch kaum den Kodex treffen — immer noch zu *wenig Paragraphen* —, sondern vielmehr diejenigen, welche den Kodex auf die einzelnen Fälle nicht anzuwenden wissen.

Rom, S. Anselmo.

*P. Gerard Oesterle O. S. B.*

**(Absolution von der Exkommunikation und Ausübung der Rechte.)** Sempronius, katholisch geboren und katholisch erzogen, trat in seinem fünfunddreißigsten Lebensjahre zum Mohamedanismus über. Der Übertritt wurde nach den vom Staate aufgestellten interkonfessionellen Gesetzen ordnungsgemäß durchgeführt und die Anzeige hievon dem Seelsorger der verlassenen Kirche durch die politische Behörde übermittelt, worauf Sempronius aus den Registern der katholischen Kirche gestrichen wurde. Aber Sempronius fand in der neuen Religion weder Glück noch Frieden; auch mehrere Frauen, die er gemäß den für die Mohammedaner geltenden Gesetzen nahm, bereiteten ihm bald keine Freude mehr. Etwa drei Jahre rang er ununterbrochen mit sich selbst, bis er sich endlich öffentlich und feierlich mit der verlassenen katholischen Kirche nach can. 2314, § 2, aussöhnte und von der Exkommunikation, der er *ipso iure* verfallen war, absolviert wurde. Es entsteht nun die Frage, ob Sempronius nach der Absolution von der Exkommunikation alle seine Rechte, z. B. das Wahl- oder das Präsentationsrecht, ausüben kann.

Sempronius beging durch seine Handlungsweise wenigstens virtuell zwei Delikte, nämlich das der Apostasie, weil er sich vom christlichen Glauben völlig lossagte, wofür die Strafe der Exkommunikation latae sententiae festgesetzt ist, und das des Übertrittes zur akatholischen Sekte, welches Delikt mit einer eigenen Strafe latae sententiae geahndet wird, und zwar mit der rechtlichen Infamie. Somit kontrahierte Sempronius *ipso iure* auch beide Strafen, die der Exkommunikation und der rechtlichen Infamie. Daß er der Exkommunikation verfiel, ist zweifellos; bezüglich der Infamie könnte aber vielleicht der eine oder der andere einwenden, daß der Mohamedanismus nicht unter die secta acatholica des can. 2314, § 1, n. 3, zu zählen sei. Allein nach den Ausführungen des Dr L. Schmid in „Apollinaris“, 1932, S. 69 f., wird dieser Einwand nicht mehr berechtigt sein; Dr L. Schmid ist zuzustimmen und der Ausdruck secta acatholica im weiteren, nicht im engeren Sinne zu nehmen.

Nun sind Exkommunikation und Infamie ihrer Funktion nach zwei wesentlich verschiedene Strafen; die Exkommunika-

tion ist stets Besserungsstrafe, Zensur, die Infamie dagegen stets Vergeltungsstrafe. Diese Verschiedenheit beider Arten von Strafen äußert sich auch in der Art und Weise, wie sie erlassen werden können; die verwirkten Zensuren werden durch Absolution, die verwirkten Vergeltungsstrafen durch Begnadigung oder Dispens aufgehoben. Vielleicht kann ausnahmsweise eine Vindikativstrafe unter einem durch Absolution von einer Besserungsstrafe erlassen werden (vgl. Sole, *De delictis et poenis*, n. 280; Cocchi, *Commentarium, Liber. V.*, 1928, S. 195, der sich übrigens auf Sole beruft); für die Strafe der rechtlichen Infamie gilt das nicht (vgl. can. 2295; Gasparri, *Tractatus can. de sacra ordinatione*, n. 304). Aber selbst die Absolution hebt nicht alle Zensuren auf, wenn sich jemand deren mehrere zugezogen hat; bei der Partikularabsolution ist das ohne weiteres einzusehen, für die Generalabsolution gilt aber die gesetzliche Vorschrift des can. 2249, § 2, wonach durch die Generalabsolution alle Zensuren, auch die arglos verschwiegenen, aufgehoben werden, ausgenommen die bewußt verschwiegenen und die dem Apostolischen Stuhle *specialissimo modo reservierten*. Wird aber nach can. 2314, § 2, genau vorgegangen, dann wird bloß die Strafe der Exkommunikation aufgehoben, nicht aber die verwirkte Vergeltungsstrafe. Hat sich somit jemand durch seine Handlungsweise eine Zensur und eine Vergeltungsstrafe *latae sententiae* ohne Einschränkung auf eine bestimmte Zeit zugezogen und wurde er von der Zensur absolviert, so bleibt ihm noch immer die verwirkte Vergeltungsstrafe, welche ihn an der Ausübung mancher Rechte so lange hindern wird, bis sie erlassen wurde. Also kann auch Sempronius in unserem Falle sogleich nach der Aussöhnung mit der katholischen Kirche nicht alle Rechte ausüben; denn nach der Absolution von der Exkommunikation ist ihm die Strafe der rechtlichen Ehrlosigkeit geblieben, welche Strafe nach can. 2295 nur durch die Begnadigung seitens des Apostolischen Stuhles erlassen werden kann. Übrigens war im Falle des Sempronius eine *notorietas facti* gegeben, weshalb zur Erlassung dieser Strafe der Ortsordinarius nach can. 2237, § 1, n. 3 nicht einmal zuständig war.

Das Gegenteil behauptet oder scheint wenigstens zu behaupten Prof. Roberti in „*Apollinaris*“, 1928, S. 303 f. Er schreibt ganz allgemein bezüglich der Protestanten, von denen er sagt, daß sie auch, wenigstens für den äußeren Bereich, „*plerumque censura excommunicationis* (can. 2314, § 1, n. 1) nec non infamia (can. 2314, § 1, n. 3) *latae ipso iure*“ verwirkt haben, wörtlich folgendes: *At si convertantur, obex cessat et censura tollitur absolutione. Igitur ex die suae conversionis . . . actio, quemadmodum alia iura, iisdem restituitur* (S. 304 oben). Auf Caia bezogen, deren Angelegenheit von Prof. Roberti bespro-

chen wird, und auf Fälle des can. 2314, § 1, in denen die Strafe der Infamie nicht verwirkt wurde, ist die Behauptung, daß nach der Aussöhnung mit der Kirche und mit der Absolution von der Zensur der Exkommunikation alle Rechte restituiert werden, allerdings richtig; sonst ist sie aber etwas irreführend, da sie zu allgemein gehalten ist.

Marburg a. d. Drau.

*Prof. Dr Vinko Močnik.*

(**Die Anwendung des Paulinischen Privilegs.**) Der Heide A heiratet nach dem Tode seiner beiden ersten Frauen die Heidin Nerago. Ein Katholik namens Onesimus verliebt sich in Nerago. Beide kommen eines Tages zur Mission und wollen katholisch heiraten. Nerago behauptet, sie sei ihrem heidnischen Manne weggelaufen, weil sie sehr schlecht von ihm behandelt worden sei und weil er nicht dulden wolle, daß sie katholisch werde. Der Pater, in der Freude seines Herzens, wiederum ein Schäflein gefunden zu haben, dispensiert von dem Hindernis der Religionsverschiedenheit und traut beide, sich berufend auf das Paulinische Privileg. Nach der Heirat besucht Nerago den Religionsunterricht und wird nach einiger Zeit getauft. — Nachher aber tauchen dem Missionär Zweifel auf, ob er richtig gehandelt hat, und wie die ganze Angelegenheit etwa in Ordnung gebracht werden könne.

Da die beiden ersten Frauen des Heiden A tot waren, so ging er — falls kein naturrechtliches Hindernis vorlag — mit Nerago eine gültige Ehe ein. Diese Naturehe aber konnte durch das Paulinische Privileg gelöst werden. Dieses Privileg konnte jedoch gültigerweise erst nach der Taufe der Nerago angewandt werden. Klar geht dies aus einer Entscheidung der Propaganda hervor vom 1. Jänner 1803,<sup>1)</sup> deshalb ist schon aus diesem Grunde die Ehe der Nerago mit Onesimus sicher ungültig.

Außerdem aber hätte der Missionär vor Anwendung des Paulinischen Privilegs nach can. 1121 den Heiden A interpellieren müssen, ob er sich bekehren und getauft werden wolle oder ob er wenigstens friedlich sine contumelia creatoris mit der Nerago zusammenleben wolle. Offenbar hat der Missionär den Heiden A nicht interpelliert und anscheinend hat er auch keine Vollmacht gehabt, von den Interpellationen zu dispensieren. Nach der Ansicht der Autoren ist auch aus diesem Grunde die Ehe höchst wahrscheinlich ungültig.<sup>2)</sup>

Der Missionär kann nun nachträglich die Ehe konvalidieren, indem er den Heiden A nach Norm von can. 1122 interpelliert<sup>3)</sup> und im Falle einer verneinenden Antwort den Onesimus und die

<sup>1)</sup> Vgl. Coll. de Prop. Fide I, n. 665; Wernz-Vidal, *Jus Matrimoniale* n. 631, nota 55, a.

<sup>2)</sup> Vgl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1927, S. 345 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1927, S. 342 ff.